

Gebührensatzung für die Benutzung der Turnhalle der Gemeinde Aventoft

Die Gemeinde Aventoft unterhält eine Turnhalle als öffentliche Einrichtung.

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schl.-H. (GO) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.03.2014 folgende Gebührensatzung für die Nutzung der Turnhalle erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Es wird für die Nutzung der Turnhalle eine Benutzungsgebühr und Kautions erhoben.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr und Kautions für die Nutzung ist eine Woche vor der Veranstaltung an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Kultur, Sozial - und Umweltausschusses (KSUA) zu entrichten. Es kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der vollen Benutzungsgebühr erhoben werden.
- (2) Die Kautions wird nach beanstandungsfreier Abnahme unverzüglich zurückgezahlt.
- (3) Der Rücktritt einer genehmigten Veranstaltung führt nur dann zur Fälligkeit der Benutzungsgebühr, wenn der Gemeinde Aventoft bereits Kosten entstanden sind.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner/in der Gebühr sind aufgrund von § 1:

Der Veranstalter und/oder die Veranstalterin.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr und Kautions

- (1) Für die Nutzung der Turnhalle wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € pro Veranstaltung erhoben.
- (2) Die Kautions beträgt 250,00 €.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann auf Antrag die Gebühr ermäßigen oder erlassen.
- (2) Von der Gebühr befreit sind:
 - Die Gemeinde Aventoft und ihre Ausschüsse im Rahmen der Gemeindearbeit
 - Das Amt Südtondern
 - DRK Ortsverein Aventoft
 - Freiwillige Feuerwehr Aventoft
 - Freiwillige Feuerwehr Rosenkranz

- Inter Aventoft
- Jagdgenossenschaften und Sielverbände der Gemeinde Aventoft
- Jugendgruppe
- Kirchengemeinde Aventoft
- Ringreiterverein Frisia e.V.
- SOVD Aventoft
- Theatergruppe Aventoft
- TSV Wiedingharde
- Ortsgebundene Wählergemeinschaften und politische Parteien

§ 6 Gebührenerhebung

Die Gebühr wird durch den Kultur, Sozial - und Umweltausschusses (KSUA) erhoben. Er kann andere mit der Einziehung beauftragen.

§ 7 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister zulässig.
- (2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2014 in Kraft.

Aventoft, den 20.03.2014

Christine Harksen
-Bürgermeisterin-

-Siegel-